

*Der Landvogt Franz Anton Keller berichtet über seine Verhandlungen mit dem Landschreiber Rudolff in Bregenz wegen der Auseinandersetzung mit dem Landgericht Rankweil. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 Juli 15, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster landsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleucht solle gehorsambst ohnverhalten, wie daß der kayserliche landschreiber zu Bregentz<sup>2</sup> herr Rudolff als kayserlicher commissarius wegen untersuchung des allhier den 13. Octobris 1729 vorbegegangen handels mit dem landgericht<sup>3</sup> den 12. dises nach Veldkirch<sup>4</sup> angesehen, und mich schröfflichen ersuchet, von Oberamts<sup>5</sup> wegen sowohl die sich allhier auffhaltende dimittirte zwey beambte als auch diejenige unterthanen, so bey dem actu gegenwärtig gewesen, und von dem hergang des facti wüssenschafft haben nahmhafft zu machen und dahin zu stellen. Welches ich auch vollzogen und demjenigen unterthanen, so coram notario et testibus abhören lassen, sich dahin zu verfliegen und von der kayserlichen commission das weitere zu erwarten anbefohlen.

Der dimittirte verwalter Bauer<sup>6</sup> hat sich, ohne bey mir zu melden, dahin begeben, und hierzu den landschreiber gleichfahls verlaithen wollen, allein diser hat sich vorher bey mir angefragt, ob von ihro durchleucht oder von Oberamts wegen ihme in diser sache etwas zu befehlen hätte. Worauff ihme die instruction geben, [2] daß er in seiner aussage die widerrechtliche procedur des landgerichts ab causalem des handels haubtsächlichen mit einzuflechten trachten solle, und allenfahls der herr commissarius melden solte, wie daß derselbe nur zu untersuchung der real und verbal injurien instruiert wäre. So solle er dennoch darauff beharren und die landgerichtliche procedur so vil möglich mit ad prothocollum geben. Allein haben sie beede dimittirte auff einrathen des herrn commissarii davon gänzlich abstrahirt.

Es hat sich auch bey diser commission eraignet, daß nachdem der kayserliche landrichter mit seiner gantzen parthey der ordnung nach abgehört worden, der herr commissarius von denen von hier gestelten fünff unterthanen nur drey (welche in der haubtsache nichts, sondern nur inaccidentalibus attestiren können) aydlich abgehört, die andere zwey aber (welche zu darthueung der bemabten ihrer unschuld, und den landrichter seines angriffs halber zu überzeigen höchst nöthig wären) ohnangehörter widerumb zurükhgeschickt.

Da nun den landschreiber bey seiner zurükhkunfft befragte, warumb dann der zoller Adam Straub<sup>7</sup> als beklagter und in des landrichters klaglibell benenter und dann der geweste landwaibel Cristoph Conrad nicht auch wären vernommen worden? So wäre die antwort herr Rudolff [3] hätte ihnen

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>3</sup> Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

<sup>4</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>6</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

<sup>7</sup> Adam Strub (1684–1748), wohnhaft in Schaan, ⚭ 04.04.1707 mit Anna Jehle, 10 Kinder. Seine Eltern waren Johann Strub († 1695) und Ursula Mayer, beide aus Schaan. Im Jahr 1709 kauften Adam Strub und Anna Jehle das Nutzungsrecht der Alpe Malbun. Zwischen 1715 und 1731 wird er als Zollinhaber in Vaduz erw., um 1720 als Kanzleidiener und Landweibel in Vaduz, um 1740 als Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Recherche im Pfarrarchiv Schaan, Pfarrbuch 1696–1803 (1819)*, fol. 60, 219; 330; Claudius GURT (Bearb.), *Alpgenossenschaft Vaduz, Alpbuch I 1641–1732*, S. 99; Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstseide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 56; 6263;*

gemeldet, wie daß das landgericht wider dise zwey excipirt und protestiret hätte. Als ich denselben fragte, warumb sie dagegen nit reprotetirt hätten, massen an der aussag diser zwey unterthanen alles gelegen, so gabe er abermahl zur antwort, herr Rudolffi hätte es nicht vor nothwendig erachtet. Wann nun hieraus clar abzunehmen, daß dise zwey dimittirte beampte sich mehrer auff die österreichische (welche doch vernünftiger weiß als ihr gegentheil anzusehen seynd) verlassen und des herr Rudolffi rath, gleichwie sie zu Bregentz bey der ersten stellung gethan, ehender als demjenigen, so an ihnen von seithen eurer durchleucht gibet, folgen thun, so muß man es geschehen lassen, und mögen sie gleichwohlen den ausgang erwarten, welcher meines erachtens bey solcher beschaffenheit vor sie nit favorable seyn dürffte.

Damit aber euer durchleucht hoches interesse wegen der ohnangehörten unterthanen nichts leyden möge, so habe an den kayserlichen commissarium ein protestationsschreiben laut beylags copia ergehen lassen. Worüber das weitere zu gewarten stehet, mich übrigens zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehlend verbleibe mit aller submission.

Euer durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein<sup>8</sup>, den 15. Julii 1731.

Unterthänigst, gehorsambster

Franz Anton Keller<sup>9</sup> manu propria

[4] [Beilage]

Wohledlgebohrner, insonders hochgeehrtster herr kayserlicher commissarius.

Nachdem auff dero vom 30. passato an mich beliebtes nit ermanglet, diejenige hochfürstliche Oberambts unterthanen, welche bey dem sub 13. Octobris 1729 vorgenommenen landgerichtlichen executions actu gegenwärtig gewesen und von dem hergang de facti wüssenschafft haben, nahmhafft zu machen und sie auff bestimbtan tag, zeit und orth nach dero verlangen bey der kayserlichen commission zu stellen. So muß ich bey zurückkunfft diser unterthanen mit verwunderung vornehmen, wie daß von denen fünfften, nur drey aydlich abghört, zway aber davon nemblichen Adam Straub und Cristoph Conrad als hauptpersohnen, so von anfang bis zum end des facti dabey gewesen ohnverhörter zurühgeschikht worden.

Wann nun dem vernehmen nach der kayserliche herr landrichter mit seiner partey als kläger der ordnung nach angehört worden, so erforderet die gerechtigkeit, daß man die beklagte sonderlich die zur haubtsach nothwendige persohnen, als wie oberwente Adam Straub und Cristoph Conrad seynd, auch vernehmen und selbe gleichfahls anhören solle.

Zumahlen nun dise inquisition mir bedenklich fallet, so habe von hochfürstlich Oberambts wegen insoweith es denen zwey obgedachten ohnangehörten unterthanen oder dero landsfürsten præjudicirlich seyn solte, hiemit solemnissime protestiren und ihro hochfürstlich durchleucht sowohl als dero unterthanen quævis competentia reserviren wollen, mit dienstfreundlicher bitte, es beblieb einem hochfürstlichen herrn commissario dise von dem hochfürstlich liechtensteinischen Oberambt einwendende protetation ad prothocollum commissionale zu nehmen und mir herüber ein recepisse ohnschwähr zu ertheillen. Der ich übrigens mit aller hochachtung verbleibe.

Meins hochgeehrtsten kayserlichen commissariï

Schloß Hohenliechtenstein, den 15. Julii 1731

Dienstschuldergebenster

Keller manu propria

[5] [Dorsalvermerk]

---

<sup>8</sup> Schloss Vaduz.

<sup>9</sup> Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLF 1, S. 431.

Unterthänigste relation an ihro durchleucht von Hohenlichtensteinseiner landtvogten Keller in sache der vor sich gegangenen kayserlichen commission wegen dem landgerichtshandl, sambt einer beylag in copia de dato 15. Julii et præsentato 20. [...] 1731

e-archiv.li